



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

*Vereinigte Sektionen für Trentino-Südtirol*

unter dem Vorsitz des Präsidenten Angelo BUSCEMA

und zusammengesetzt aus den Richtern:

Anna Maria Rita Lentini	Präsident der Sektion
Josef Hermann RÖSSLER	Präsident der Sektion
Alessandro PALLAORO	Rat (Berichterstatter)
Tullio FERRARI	Rat
Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar
Alessia DI GREGORIO	Erste Referendarin

hat die folgende

### ENTSCHEIDUNG

im Verfahren der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 getroffen:

nach Einsichtnahme in die Artikel 100, zweiter Absatz, und 103, zweiter Absatz, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze über das Sonderstatut der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, und in die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;



nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol betreffend die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und das ihnen zugeteilte Personal;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofs, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, in geltender Fassung, das Bestimmungen über die Rechtsprechung und Kontrolle des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzmuster der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Organisationen gemäß der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, mit dringenden Bestimmungen im Bereich der Finanzen und der Arbeitsweise der Gebietskörperschaften;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 27. Dezember 2017, Nr. 302 (Bestimmungen für die Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltsvoranschlags des Staates - Stabilitätsgesetz 2018);

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021), das in den Absätzen 820 und folgende unter anderem vorsieht, dass ab 2019 die Absätze Nr. 469 und 470 von Art. 1 des G Nr. 232/2016 ihre Wirkung verlieren; es fallen daher die Verpflichtungen der Übermittlung der Vorlagen der Überwachung und der Bescheinigung der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen weg, deren Beleg in der allgemeinen Rechnungslegung erbracht werden muss;

nach Einsichtnahme in die Verordnung über die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs (Beschluss Nr. 14/DEL/2000 i.g.F.);



nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 1, i.g.F., das Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Bozen enthält;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 23 (Stabilitätsgesetz 2018);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 24 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 14 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes über das Haushaltsjahr 2017);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 17, (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2018 und für die Jahre 2018-2020);

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 7/2013 vom 14. Juni 2013 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, mit dem Hinweise für das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen gegeben wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 9/2013 vom 20. März 2013 der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, der die Richtlinien des Verfahrens der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Region genehmigt;

nach Einsichtnahme in den Beschluss vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014, der Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, mit dem auf die Inhalte des Verfahrens der Billigung in zweifacher Hinsicht Bezug genommen wird, und zwar unter dem Aspekt des Vergleichs der Rechnungslegung mit den Bilanzunterlagen und mit den Buchführungsunterlagen der Körperschaft und der Gleichzeitigkeit der Tätigkeit der Billigung und dem Erstellen des Berichts über die Rechnungslegung (Artikel 39-41, Königliches Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Bezugnahme auf die vom Gesetzesdekret Nr. 174/2012, in der Abänderung durch das Gesetz 213/2012, eingeführten Neuerungen;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 30. April 2019, Nr. 319, mit dem der Gesetzentwurf des Landes „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018“ genehmigt wurde;



nach Einsichtnahme in den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung 2018 der Autonomen Provinz Bozen, formell übermittelt am 3. Juni 2019, erstellt im Sinne von Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), des GvD Nr. 118/2011, auch mit dem positiven Gutachten zur Genehmigung der Rechnungslegung selbst laut Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002 i.g.F.;

nach Einsichtnahme das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 14. März 2019, Nr. 3/SSRR/2019, das als Berichterstatter für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen den Rat Alessandro Pallaoro namhaft macht;

nach Einsichtnahme in die Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 6. Juni 2019, Nr. 3/SSRR/2019, der Die Sitzung für das Verfahren der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen auf den 28. Juni 2019 festlegt;

Nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 5/SSRR/2019 vom 6. Juni 2019 des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol, mit dem die nichtöffentliche Sitzung der Vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Verwaltungen und mit den regionalen Staatsanwälten des Rechnungshofs von Trient und von Bozen zum rechtlichen Gehör für den 20. Juni 2019 festgelegt wurde;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Präsidenten Kontrollsektion Bozen vom 3. Juni 2019, mit welchem dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit über die allgemeine Rechnungslegung des Finanzhaushalts 2018 für die etwaigen Präzisierungen und Gegendarstellungen übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in die abschließenden Bemerkungen der Landesverwaltung, die mit Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Juni 2019 übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 6/2019/SCBOLZ/FRG vom 18. Juni 2019, mit dem die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 genehmigt hat und wovon sie die Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verfügt hat;

in Anbetracht dessen, dass der Beschluss Nr. 6/2019/SCBOLZ/FRG vom 18. Juni 2019 der Autonomen Provinz Bozen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen übermittelt wurde;

nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der rechtlichen Anhörung vom 20. Juni 2019, zu der die Vertreter der Landesverwaltung und der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs erschienen sind;

nach Einsichtnahme in den am 26. Juni 2019 hinterlegten Schriftsatz, mit dem die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen ihre Schlussanträge formuliert hat;

nach Anhörung in der öffentlichen Verhandlung vom 28. Juni 2019 des berichterstattenden Richters Dr. Alessandro Pallaoro, der Staatsanwaltschaft in der Person der regionalen Staatsanwältin Dr. Daniela Morgante und des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Dr. Arno Kompatscher;

im Dafürhalten

#### **ZUM SACHVERHALT**

dass die Ergebnisse der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2018 insbesondere folgende sind:



## ABSCHLUSSRECHNUNG

### Kompetenzgebarung - Einnahmen

Einnahmen	Feststellungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres	
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	253.638.585,27
- Davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	169.975.798,98
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	983.120.402,85
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	4.400.825,00
Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.650.212.637,55
Titel 2 - Laufende Zuwendungen	472.422.576,39
Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	249.864.528,42
Titel 4 - Investitionseinnahmen	82.695.901,07
Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	397.580.747,34
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>5.852.776.390,77</b>
Titel 6 - Aufnahme von Anleihen	14.177.255,37
Titel 9 - Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	398.677.507,06
<b>Haushaltseinnahmen insgesamt</b>	<b>6.265.631.153,20</b>
<b>GESAMTGSUMME EINNAHMEN</b>	<b>7.676.766.765,30</b>
<b>FEHLBETRAG DES HAUSHALTSJAHRES</b>	<b>0,00</b>
<b>SUMME FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT</b>	<b>7.676.766.765,30</b>

### Kompetenzgebarung Ausgaben

Ausgaben	Zweckbindungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	4.356.543.538,59
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	187.075.855,95
Titel 2 - Investitionsausgaben	1.131.422.274,28
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	1.031.143.380,24
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	63.186.776,70
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	1.415.625,00
<b>Endgültige Ausgaben insgesamt</b>	<b>6.770.787.450,76</b>
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	13.798.177,28
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	398.677.507,06
<b>Gesamtausgaben des Haushaltsjahres</b>	<b>7.183.263.135,10</b>
<b>GESAMTAUSGABEN</b>	<b>7.183.263.135,10</b>
<b>KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS</b>	<b>493.503.630,20</b>
<b>BETRAG FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT</b>	<b>7.676.766.765,30</b>



HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Übernahme voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	2.925.728,24
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	169.975.798,98
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.372.499.742,36
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	48.208.208,84
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.356.543.538,59
zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (Ausgaben)	(-)	187.075.855,95
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(-)	1.721.824,88
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	13.798.177,28
*davon Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)		0,00
* davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		-
<b>A) GLEICHGEWICHT DES LAUFENDEN ANTEILS</b>		<b>1.034.470.081,72</b>
Verwendung voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis, Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	77.784.576,49
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	987.521.227,85
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	82.695.901,07
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	78.746.481,56
Einnahme für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	14.177.255,37
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	48.208.208,84
Investitionsausgaben	(-)	1.131.422.274,28
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionsausgaben (Ausgaben)	(-)	1.032.559.005,24
Ausgaben Titel 2.04 - Andere Investitionszuwendungen	(+)	1.721.824,88
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	20.469.362,70
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Verbindlichkeiten	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn positiv)	(+)	449.045.132,32
<b>B) GLEICHGEWICHT KAPITALANTEIL</b>		<b>-540.966.451,52</b>



Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	172.928.280,54
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	397.580.747,34
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	63.186.776,70
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(-)	78.746.481,56
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	20.469.362,70
<b>C) ÄNDERUNGEN DER FINANZANLAGEN</b>		<b>449.045.132,32</b>
<b>ENDGÜLTIGES GLEICHGEWICHT (D=A+B)</b>		<b>493.503.630,20</b>
<b>Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien</b>		
<b>A) Gleichgewicht laufender Teil</b>		<b>1.034.470.081,72</b>
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben und die Rückvergütung von Anleihen	(-)	2.925.728,24
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, welche für die Deckung von Zweckbindungen gesorgt haben	(-)	44.264,68
<b>Ausgeglichenheit laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen</b>		<b>1.031.500.088,80</b>

Kompetenzergebnis	
A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses	253.638.585,27
B) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge	1.157.497.026,83
C) Summe festgestellte Eingänge	6.265.631.153,20
D) Summe festgestellte Ausgänge	6.996.187.279,15
E) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgänge	187.075.855,95
F) Anteil angewandter Fehlbetrag	-
<b>KOMPETENZÜBERSCHUSS (A+B+C-D-E-F)</b>	<b>493.503.630,20</b>

### Kassagebarung - Einhebungen (Summe Kompetenzkonto + Rückständekonto)

Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorh. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.814.299.897,65	4.814.299.897,65	4.814.299.897,65	0,00
Titel II	470.166.238,05	470.166.238,05	470.166.238,05	0,00
Titel III	201.708.196,99	201.708.196,99	201.708.196,99	0,00
Titel IV	119.925.469,71	119.925.469,71	119.925.469,71	0,00
Titel V	397.144.671,91	397.144.671,91	397.144.671,91	0,00
Titel VI	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
Titel IX	410.893.120,49	410.893.120,49	410.893.120,49	0,00
<b>GESAMTEINNAHMEN</b>	<b>6.419.137.594,80</b>	<b>6.419.137.594,80</b>	<b>6.419.137.594,80</b>	<b>0,00</b>

### Kassagebarung - Zahlungen (Summe Kompetenzkonto + Rückständekonto)

Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.371.557.953,93	4.371.586.018,95	4.371.586.018,95	-28.065,02
Titel II	1.308.170.906,57	1.308.222.013,87	1.308.222.013,87	-51.107,30
Titel III	289.096.860,95	289.096.860,95	289.096.860,95	0
Titel IV	13.798.177,27	13.798.177,27	13.798.177,27	0
Titel VII	405.518.413,13	405.439.240,81	405.439.240,81	79.172,32
<b>GESAMTSUMME DER AUSGABEN</b>	<b>6.388.142.311,85</b>	<b>6.388.142.311,85</b>	<b>6.388.142.311,85</b>	<b>0</b>

\* Die Siope-Daten der Titel I,II und VII stimmen nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2018 zusammen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist einer anomalen Klassifizierung der 5. Ausgabenebene zuzuschreiben, die Ergebnis der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensrechtlichen Buchführung ist.

### Saldo Kassagebarung

	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	SUMME
Kassafons zum 1. Januar 2018			1.370.151.950,83
Einhebungen (+)	706.151.585,63	5.712.986.009,17	6.419.137.594,80
Zahlungen (-)	1.031.305.723,40	5.356.836.588,45	6.388.142.311,85
<b>Kassafons zum 31. Dezember 2018</b>	<b>1.370.151.950,83</b>		<b>1.401.147.233,78</b>

### Zweckgebundener Mehrjahresfonds

BESCHREIBUNG	LAUFENDER TEIL	TEIL INVESTITIONEN	ZUNAHME FINANZANLAGEN	SUMME
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge zum 1.1.2018 (Voranschlag 2018)	2.333.875,77	155.115.809,86	-	157.449.685,63
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge 1.1.2018 (Rechnungslegung 2018)	169.975.798,98	983.120.402,85	4.400.825,00	1.157.497.026,83

### Entwicklung Aktivrückstände

Aktivrückstände 01.01.2018	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2018
1.976.501.514,94	706.151.585,63	-70.609.742,03	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31

### Entwicklung Passivrückstände

Passivrückstände zum 01.01.2018	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Hhjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2018
1.821.505.519,73	1.031.305.723,40	-72.718.722,98	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81



### Aufstellung Verwaltungsergebnis

		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.370.151.950,83
Einhebungen	(+)	706.151.585,63	5.712.986.009,17	6.419.137.594,80
Zahlungen	(-)	1.031.305.723,40	5.356.836.588,45	6.388.142.311,85
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.401.147.233,78
Zahlungen für nicht geregelte Tätigkeiten zum 31. Dezember	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.401.147.233,78
Aktivrückstände	(+)	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Passivrückstände	(-)	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			187.075.855,95
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			1.032.559.005,24
Verwaltungsergebnis	(=)			609.624.945,09
<b>Zusammensetzung des wahrscheinlichen Verwaltungsergebnisses 31.12.2018</b>				
<b>Zurückgelegter Teil</b>				
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2017				91.391.763,48
Rückstellungen verfallene Rückstände zum 31.12.2017				52.096.257,05
Fonds Vorschüsse Liquidität GD 35 von 2013, in geltender Fassung, und Bereitstellungen				-
Fonds Streitfälle				13.850.650,00
Fonds Verluste der Gesellschaften mit Landesbeteiligung				7.629.853,66
Andere Rückstellungen				-
<b>B) Summe zurückgelegter Teil</b>				<b>164.968.524,19</b>
<b>Gebundener Teil</b>				
Bindungen aufgrund von Gesetzen und den Buchführungsgrundsätzen				-
Bindungen aufgrund von Zuweisungen				11.324.210,70
Bindungen aufgrund der Aufnahme von Darlehen				5.170.435,77
Der Körperschaft formal zugewiesene Bindungen				-
Andere Bindungen				-
<b>C) Summe zweckgebundener Teil</b>				<b>16.494.646,47</b>
<b>Für Investitionen bestimmter Teil</b>				
<b>D) Summe für Investitionen bestimmt</b>				<b>-</b>
<b>E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)</b>				<b>428.161.774,43</b>



### Verschuldungsgrenzen

Einnahmen Titel I	4.650.212.637,55
Vinkulierte Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteueereinnahmen)	4.650.212.637,55
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	930.042.527,51
Gesamtraten für die Tilgung der Schulden (inklusive Garantien)	38.732.698,07

### ERFOLGSRECHNUNG

ERFOLGSRECHNUNG	2018	2017
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.360.489.957,53	5.582.914.596,45
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.249.756.149,16	5.447.471.638,76
<b>Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen</b>	<b>110.733.808,37</b>	<b>135.442.957,69</b>
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	24.999.927,96	24.007.926,14
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.301.776,13	1.578.603,40
<b>Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen</b>	<b>23.698.151,83</b>	<b>22.429.322,74</b>
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
<b>Summe Berichtigungen</b>	<b>- 986.626,29</b>	<b>- 1.075.164,96</b>
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	137.622.377,38	189.668.853,59
Summe Aufwendungen	36.325.087,67	173.841.704,32
<b>Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>	<b>101.297.289,71</b>	<b>15.827.149,27</b>
<b>Ergebnis vor der Besteuerung</b>	<b>234.742.623,62</b>	<b>172.624.264,74</b>
<b>Steuern*</b>	<b>62.765.290,91</b>	<b>62.118.833,48</b>
<b>GESCHÄFTSERGEBNIS</b>	<b>171.977.332,71</b>	<b>110.505.431,26</b>



## VERMÖGENSSTAND

### Vermögensstand (Aktiva)

	31.12.2018	31.12.2017
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
<b>Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.181.389.029,69	1.173.652.409,84
Materielle Anlagevermögen gesamt	8.013.248.102,49	8.135.250.625,37
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	3.416.290.877,55	2.336.856.577,84
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>12.610.928.009,73</b>	<b>11.645.759.613,05</b>
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	6.659.705,30	5.621.685,77
Forderungen gesamt	1.579.821.758,65	1.915.347.817,20
Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen dartstellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.490.825.979,88	1.370.330.875,28
<b>Umlaufvermögen gesamt</b>	<b>3.077.307.443,83</b>	<b>3.291.300.378,25</b>
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	155.838,84	240.377,15
<b>AKTIVA GESAMT</b>	<b>15.688.391.292,40</b>	<b>14.937.300.368,45</b>

### Vermögensstand (Passiva)

	31.12.2018	31.12.2017
A) Nettovermögen		
<b>Nettovermögen gesamt</b>	<b>13.967.718.168,81</b>	<b>12.617.555.845,37</b>
B) Fonds für Risiken und Lasten		
<b>Risiken und Lasten gesamt</b>	<b>66.130.304,78</b>	<b>52.705.378,21</b>
C) Abfertigung		
<b>Abfertigung gesamt</b>	<b>110.065.842,20</b>	<b>108.828.125,73</b>
D) Schulden		
<b>Schulden gesamt</b>	<b>1.533.607.180,85</b>	<b>2.147.654.506,32</b>
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	10.869.795,76	10.556.512,82
<b>PASSIVA GESAMT</b>	<b>15.688.391.292,40</b>	<b>14.937.300.368,45</b>
ORDNUNGSKONTEN		
<b>ORDNUNGSKONTEN</b>	<b>1.520.585.469,54</b>	<b>1.941.127.164,57</b>

Der Staatsanwalt hat auf die eigene Schlusseingabe Bezug genommen und hat insbesondere beantragt, „die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 zu billigen, mit Ausnahme der Posten betreffend die Zweckbindungen und Zahlungen bezüglich:

- der in fixe und dauernde Zulagen umgewandelten Zulagen, die auch ohne Führungsauftrag und ohne Koordinierungsauftrag über insgesamt 976.157,44 Euro anerkannt wurden (davon 713.293,78 Euro als fixer und dauernder Teil 202.233,69 Euro für Vorsorgebeiträge und 60.629,97 Euro für IRAP), wie es aus den folgenden Tabellen 1 und 2 im Anhang dieser abschließenden angegeben ist, auch in Bezug auf die daraus folgenden Beträge der Vorsorge, der Abfertigung und der Rente des betroffenen Personals;
- der verfügten Rückzahlung der Gerichtskosten aufgrund der Dekrete Nr. 12278 und 17138 von 2018, in diesem Punkt untergeordnet auf der Aussetzung des heutigen Verfahrens nach Vorlage der Frage der Verfassungsmäßigkeit beharrend – mit Bezug auf die Artikel 3, 81, 97, 103 Absatz 2, 117, 119 der Verfassung – bezüglich der Artikel 7 und 6, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 9. November 2001 Nr. 16, wie von Art. 5 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1, ersetzt;

Im Dafürhalten

#### ZUR RECHTSLAGE,

dass die mit dem Haushaltsgesetz und den folgenden Abänderungsmaßnahmen vorgegebenen Grenzen der Zweckbindung und der Zahlung eingehalten wurden;

dass die Autonome Provinz Bozen ein abschließendes Haushaltsgleichgewicht 2018 mit einem nicht negativen Saldo von 493.503.630,20 Euro erreicht;

dass das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den abschließenden Ergebnissen der Gebarung bescheinigt hat und ein positives Gutachten zum Gesetzesvorschlag bezüglich der Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 betreffend die im ersten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2017/2019 enthaltenen Ermächtigungen und ein positives Gutachten für die Genehmigung der Rechnungslegung selbst abgegeben hat;

dass die von Art. 62 GvD Nr. 118/2011 vorgeschriebene Verschuldungsgrenze eingehalten wurde, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht zur Rechnungslegung 2018 der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 11, Absatz 4 Buchstabe p), GvD Nr. 118/2011 bescheinigt;



dass das Land im Haushaltsjahr 2018 Zahlungen für Funktionszulagen an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Auftrag verfügt hat, die in persönliche ruhegehaltstfähige Zulagen im Ausmaß von insgesamt 976.157,44 Euro umgewandelt wurden, mit Anlastung an die Ausgabenkapitel und über die Beträge laut Anlage 1 dieser Entscheidung;

dass die Buchführungsposten zur Finanzierung der Funktionszulagen an die Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Auftrag, die in persönliche ruhegehaltstfähige Zulagen umgewandelt wurden, nun aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 im Ausmaß von insgesamt 976.157,44 Euro ohne gesetzliche Grundlage sind, weswegen die Unrechtmäßigkeit der Haushaltsrechnung in Bezug auf die oben genannten Ausgabenkapitel und über die angeführten Beträge zu erklären ist;

dass bezüglich der Buchführungsposten betreffend die Rückzahlung der Gerichtskosten, die Gegenstand der Stichprobenkontrolle sind, hervorgegangen ist, dass mit Dekret Nr. 17138/2018 der Abteilung Anwaltschaft des Landes auf dem Kapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 Ausgaben von insgesamt 451.862,82 Euro bezogen auf ein Strafgerichtsverfahren zweckgebunden wurden, in Ausführung des Urteils des Landesgerichts Bozen Nr. 160/2015, das das Recht des Antragsstellers auf Rückvergütung festgestellt hat, wie es aus der von der Verwaltung vorgelegten Dokumentation hervorgeht. Diesbezüglich muss, in teilweiser Annahme der Anträge der regionalen Staatsanwaltschaft, das Verfahren über den genannten Buchführungsposten ausgesetzt werden, wobei der Staatsanwältin jegliche Bewertung, soweit in deren Zuständigkeit, in Bezug auf die Angemessenheit der verfügten Vergütung überlassen;

dass mit Dekret Nr. 12278/2018 der Abteilung Anwaltschaft des Landes die Rückzahlung der Gerichtskosten über einen Betrag von 9.399,00 Euro auf dem Kapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 verfügt wurde, bezüglich dessen die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft Bozen nicht angenommen werden können, wegen der Besonderheiten des spezifischen Falls, in dem die Liquidierung der Vergütung auf der Grundlage von Bestimmungen eines abgeschafften Landesgesetzes und in Abweichung eines rechtskräftigen Urteils erfolgte, das über die Gerichtskosten mit Entscheidung im Sinne von Art. 110 der Prozessordnung des Rechnungshofs geurteilt hat;

dass die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Provinz Bozen den Gesetzen genüge getan hat, im Bericht enthalten sind, der dem gegenständlichen Entscheid

im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, beigelegt ist.  
**AUS DIESEN GRÜNDEN**

**BILLIGEN**

die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Vermögensstand, mit Ausnahme der in der Anlage Nr. 1 der Abschlussrechnung wiedergegebenen Ausgabenkapitel, die integrierender Bestandteil dieser Entscheidung ist, begrenzt auf die dort angegebenen Beträge;

**ORDNEN**

sie an, dass das Verfahren über den Buchführungsposten betreffend das Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 17138/2018 ausgesetzt wird und übermitteln sie die entsprechenden Akten an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs im Hinblick auf deren etwaige Zuständigkeiten;

**VERFÜGEN**

sie, dass die Rechnungslegung, Gegenstand dieses Verfahrens, mit dem Sichtvermerk des Rechnungshofs versehen dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen zurückerstattet wird zwecks Vorlage an den Landtag, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Genehmigung der Rechnungslegung und dass eine Abschrift der gegenständlichen Entscheidung, mit dem beiliegenden Bericht, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Präsidenten des Landtags und dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Bewertungen in deren Zuständigkeit übermittelt wird.

So beschlossen in Trient in der nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2019

DER PRÄSIDENT  
Angelo BUSCEMA

DER BERICHTERSTATTER  
Alessandro PALLAORO

Die Entscheidung wurde im Sekretariat am 28 GIU. 2019 hinterlegt.

Die Amtsleiterin  
Anna Maria GEMELLI





CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

*Vereinigte Sektionen für Trentino-Alto Adige/Südtirol*

Anlage Nr. 1 zur Entscheidung Nr. 5/PARI/2019

Funktionszulage an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulage an Beamten ohne Auftrag

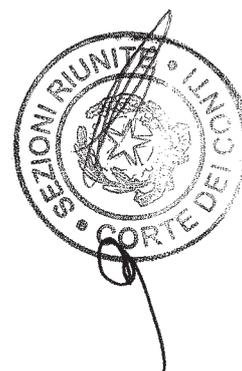
Kapitel	Betrag
U01011.9997	11.776,48
U01021.9997	2.910,24
U01031.9997	10.121,64
U01041.9997	20.885,24
U01051.9997	3.602,13
U01061.9997	9.358,41
U01081.9997	8.352,67
U01101.9997	9.115,89
U01111.9997	8.973,24
U04011.9997	150.697,58
U04021.9997	164.884,99
U04041.9997	1.533,58
U04061.9997	4.643,54
U04071.9997	456,51
U05011.9997	2.489,40
U05021.9997	9.650,86
U06011.9997	748,96
U06021.9997	977,21
U07011.9997	1.433,72
U08021.9997	3.973,05
U09011.9997	5.242,71
U09021.9997	7.375,46
U09031.9997	1.091,34
U09041.9997	4.158,50
U09051.9997	29.673,02
U09081.9997	1.119,87
U10011.9997	677,63
U10021.9997	6.590,83



U10041.9997	1.105,61
U10051.9997	44.024,49
U12011.9997	1.226,87
U12021.9997	691,89
U12031.9997	1.576,38
U12041.9997	806,02
U12051.9997	1.012,88
U12071.9997	1.226,87
U12081.9997	463,64
U13011.9997	6.911,82
U14011.9997	2.168,41
U14021.9997	1.269,66
U14031.9997	1.740,44
U15011.9997	706,16
U15021.9997	141.631,61
U15031.9997	9.529,60
U16011.9997	11.134,52
U17011.9997	1.483,65
U18011.9997	2.068,55
U01011.9998	3.338,88
U01021.9998	825,11
U01031.9998	2.869,70
U01041.9998	5.921,40
U01051.9998	1.021,28
U01061.9998	2.653,31
U01081.9998	2.368,16
U01101.9998	2.584,55
U01111.9998	2.544,10
U04011.9998	42.725,91
U04021.9998	46.748,34
U04041.9998	434,80
U04061.9998	1.316,54
U04071.9998	129,43
U05011.9998	705,80
U05021.9998	2.736,22
U06011.9998	212,35
U06021.9998	277,06
U07011.9998	406,49
U08021.9998	1.126,44
U09011.9998	1.486,42
U09021.9998	2.091,10
U09031.9998	309,42
U09041.9998	1.179,02
U09051.9998	8.412,92



U09081.9998	317,51
U10011.9998	192,12
U10021.9998	1.868,64
U10041.9998	313,46
U10051.9998	12.481,86
U12011.9998	347,84
U12021.9998	196,17
U12031.9998	446,94
U12041.9998	228,52
U12051.9998	287,17
U12071.9998	347,84
U12081.9998	131,45
U13011.9998	1.959,64
U14011.9998	614,79
U14021.9998	359,98
U14031.9998	493,45
U15011.9998	200,21
U15021.9998	40.155,52
U15031.9998	2.701,84
U16011.9998	3.156,87
U17011.9998	420,65
U18011.9998	586,48
U01011.9999	1.001,00
U01021.9999	247,37
U01031.9999	860,34
U01041.9999	1.775,25
U01051.9999	306,18
U01061.9999	795,47
U01081.9999	709,98
U01101.9999	774,85
U01111.9999	762,73
U04011.9999	12.809,29
U04021.9999	14.015,22
U04041.9999	130,35
U04061.9999	394,70
U04071.9999	38,80
U05011.9999	211,60
U05021.9999	820,32
U06011.9999	63,66
U06021.9999	83,06
U07011.9999	121,87
U08021.9999	337,71
U09011.9999	445,63
U09021.9999	626,91



U09031.9999	92,76
U09041.9999	353,47
U09051.9999	2.522,21
U09081.9999	95,19
U10011.9999	57,60
U10021.9999	560,22
U10041.9999	93,98
U10051.9999	3.742,08
U12011.9999	104,28
U12021.9999	58,81
U12031.9999	133,99
U12041.9999	68,51
U12051.9999	86,09
U12071.9999	104,28
U12081.9999	39,41
U13011.9999	587,50
U14011.9999	184,32
U14021.9999	107,92
U14031.9999	147,94
U15011.9999	60,02
U15021.9999	12.038,69
U15031.9999	810,02
U16011.9999	946,43
U17011.9999	126,11
U18011.9999	175,83
<b>Summe</b>	<b>976.157,44</b>



